

§ 14a KAbG Verordnungsermächtigung zur Anzeigepflicht

KAbG - Kanalabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.10.2024

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung eine Anzeigepflicht des Abgabenschuldners für jede Änderung des Abgabegenstandes zu normieren.

In Kraft seit 23.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at